

Satzung des Christus-Gemeinde Jena e. V.

Fassung: 10. September 2024

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Christus-Gemeinde Jena e. V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jena unter der Nr. VR 231115 als Verein eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Jena.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder politische, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO. Diese werden verwirklicht durch die Förderung der Religionsgemeinschaft des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP) KdÖR mit Sitz in Erzhausen.
3. Die Satzungszwecke werden im In- und Ausland verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von Gottesdienstveranstaltungen sowie von Veranstaltungen für verschiedene Alters- und Personengruppen mit christlichen Inhalten.
 - Durchführung von Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen, Konferenzen, Evangelisationen u.ä.
 - Seelsorgerliche Begleitung, Betreuung und Begleitung von Personen.
 - Erteilung von Religionsunterricht.
 - Durchführung von Vortrags- und Seminarveranstaltungen mit belehrenden Inhalten, auch mit Unkostenbeiträgen.
 - Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit auf christlicher Grundlage.

- Freizeitmaßnahmen für Kinder (z.B. christliche Pfadfinderarbeit), Jugendliche und Senioren.
 - Gemeinschaftspflege innerhalb der Gemeinde und mit anderen christlichen Kirchengemeinden und Gemeinschaften.
 - Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Innen- und Außenmission. Hierzu gehört auch die finanzielle Unterstützung von christlichen Körperschaften innerhalb und außerhalb Deutschlands, die die gleichen Ziele verfolgen wie der Christus-Gemeinde Jena e. V.
 - Aufzeichnung von Gemeinde-Veranstaltungen auf Bild- und Tonträgern und deren Weitergabe.
 - Unterstützung der übergemeindlichen Einrichtungen und Arbeitszweige des BFP.
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit christlichen Inhalten wie z.B. Musik-, Konzert-, Gesangs- und Theateraufführungen u.ä.
 - Hilfestellungen für Menschen, die aufgrund einer Erkrankung, Behinderung, ihres Alters oder in Notfällen auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen sind.
 - Bau, Anmietung und Unterhaltung von Räumlichkeiten oder Gebäuden für die in dieser Satzung aufgeführten Zwecke des Vereins.
 - Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist der Verein bestrebt, Personen, die die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO erfüllen, in Notfällen finanzielle Unterstützungen zu gewähren.
4. Der Verein kann sich zur Umsetzung seiner Tätigkeiten auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
5. Der Verein ist berechtigt, seine Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO teilweise auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden.

§ 3

Verhältnis zum Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP) KdÖR mit Sitz in 64390 Erzhausen

1. Der Verein ist mit seinen einzelnen Mitgliedern Mitglied der Religionsgemeinschaft Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP) KdÖR mit Sitz in Erzhausen. Er ist aufgrund des Kirchenrechts Bestandteil der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft des BFP KdÖR und steht mit dem BFP KdÖR und den zu diesem Bund gehörenden Gemeinden und Werken in einer verbindlichen Glaubens- und Dienstgemeinschaft.

2. Entsprechend der BFP-Richtlinien (Abschnitt 7.2) haben die Mitglieder des BFP-Vorstands Zutritt und Rederecht bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. In begründeten Fällen kann der BFP-Vorstand die Einberufung von Sitzungen und Mitgliederversammlungen verlangen.
3. Durch diese Mitgliedschaft erfüllt der Verein die Voraussetzung für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit als „Träger der freien Jugendhilfe“ im Sinne von § 75 Abs. 3 SGB VIII und als „Träger der freien Wohlfahrtspflege“ im Sinne von § 5 Abs. 1 SGB XII.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein ist die Glaubenstaupe auf das persönliche Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus.
2. Die Mitgliedschaft kann – vorbehaltlich der Bestimmung zur Tätigkeit der Aufnahme in § 6 bzw. § 7 – erworben werden
 - a) durch persönlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet,
 - b) durch Überweisung aus einer anderen Gemeinde im BFP KdöR,
 - c) durch Aufnahme aus bekenntnisverwandten Gemeinden,
 - d) durch Wiederaufnahme aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft geht verloren
 - a) durch Austritt (jederzeit ohne Einhaltung einer Frist) aufgrund einer schriftlichen, formlosen Erklärung an den Vorstand,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis durch den Vorstand wegen Desinteresse und Fernbleiben von der Gemeinde über einen längeren Zeitraum (mindestens ein Jahr),
 - e) durch Überweisung an eine andere Gemeinde im BFP KdöR,
 - f) durch Übertritt zu einer anderen Kirche.

Die Mitgliedschaft schließt in der Regel die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft aus.

Ein Ausschluss kann aufgrund eines gemeindeschädigenden Verhaltens oder eines nicht im biblisch-christlichen Sinne geführten Lebenswandels durch den Vorstand erfolgen. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und ist nicht gerichtlich anfechtbar.

4. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Sämtliche schriftliche Mitteilungen an Mitglieder sind an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse (Mitgliederverzeichnis) zu übersenden.

§ 5

Vereinsorgane

Der Verein ordnet seine Angelegenheiten durch folgende Vereinsorgane:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie findet jeweils nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich per Unterschriftenliste gegenüber dem Vorstand unter genauer Angabe der gewünschten Tagesordnung, die im Rahmen der Aufgaben des Vereins liegen muss, verlangt. In diesen Fällen hat die Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet, wenn nicht ein anderes Vorstandsmitglied dazu bestimmt wird.
Auf Bitten des Vorstands oder bei unklaren Verhältnissen, insbesondere bei unüberbrückbaren Meinungsdivergenzen innerhalb des Vorstands und/oder des Vereins selbst, kann eine Mitgliederversammlung durch einen Vertreter der Bundesleitung oder der Regionalleitung einberufen und geleitet werden. In diesen Fällen entscheidet der Vertreter der Bundesleitung bzw. der Regionalleitung über die Form der Einladung an die Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Sie beruft mit einer Zweidrittel-Mehrheit ihre Pastoren (siehe § 7 Abs. 10).
 - Sie wählt die Mitglieder des Vorstands gemäß § 7 Abs. 1 jeweils für 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode seines Amtes entheben, wenn es einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Satzung begangen hat. Das Amt endet automatisch mit Beendigung der Mitgliedschaft.
 - Sie entscheidet über wichtige Betätigungsfelder der Gemeinde sowie die Arbeitsweise ihrer Arbeitszweige.
 - Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die die Jahresabrechnung zu prüfen und schriftlich darüber zu berichten haben.
 - Sie nimmt die Tätigkeits-, Kassen- und Vermögensberichte des Vorstands sowie die Prüfberichte der bestellten Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
 - Sie beschließt insbesondere über
 - den Haushalt der Gemeinde,
 - die Verwendung ihres Vermögens,
 - den An- und Verkauf von Grundstücken,
 - die Aufnahme von Darlehen,
 - Satzungsänderungen und die
 - Auflösung des Vereins.

6. Sie kann Teile ihrer Aufgaben dem Vorstand oder einem von ihr gewählten Ausschuss übertragen.

7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen notwendig, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Gezählt werden die Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

8. Bei einer Satzungsänderung oder für die Auflösung des Vereins ist der Beschluss von mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit (3/4) der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage zuvor schriftlich an alle Mitglieder erfolgte. Vor einer beabsichtigten Auflösung des Vereins ist das Präsidium des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP) KdÖR darüber schriftlich zu informieren. Eine Einladung mit Tagesordnung ist an das Sekretariat des BFP zu senden.

9. Die gefassten Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet.

§ 7

Vorstand

1. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für ihr jeweiliges Amt aus dem Kreis der Mitarbeiter für vier Jahre gewählt (siehe § 6 Abs. 5).
Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart.

2. Dem Vorstand müssen mindestens drei Personen angehören. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass sich mehrere Ämter in einer Person verbinden.

3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt ist. Bei Wegfall eines einzelnen Vorstandsmitgliedes bilden bis zu seiner Neubestellung die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand. Das Amt des neu bestellten Mitglieds endet mit Ablauf der Wahlperiode des Vorstands.

4. Zum vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne § 26 BGB gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Diese Personen vertreten den Verein jeweils allein. Abweichend hiervon vertreten bei Rechtsgeschäften über Grundvermögen und für die Bestellung oder Löschung von Hypotheken, Grundschulden und anderen dinglichen Rechten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.
Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften über Dauerschuldverhältnisse ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, einen Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

5. Der Hauptpastor der Gemeinde soll persönliches Mitglied im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP) KdÖR sein.

6. Angestellte Pastoren gehören auch ohne ausdrückliche Wahl als Beisitzer dem Vorstand an.

7. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8. Der Vorstand übt seine Funktionen im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für eine ordentliche, rechtmäßige Haushaltsführung des Vereins verantwortlich.

9. In die Zuständigkeit des Vorstands fällt die Abberufung oder Kündigung von Pastoren und angestellten Mitarbeitern. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die Abberufung oder Kündigung des Pastors in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 3) durch einfache Mehrheit innerhalb von fünf Wochen nach Zugang der schriftlichen Erklärung des Vorstands zu widerrufen.
10. Der Vorstand trifft gem. § 4 Beschlüsse über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 8

Haushalt

1. Die zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben direkt oder indirekt notwendigen Mittel werden durch freiwillige Spenden und Kollekten der Vereinsmitglieder sowie von Besuchern und Freunden der Gemeinde aufgebracht.
2. Die Mittel sind zeitnah nur für die angegebenen satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei seiner Auflösung oder Aufhebung.
4. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, erhalten sie lediglich Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hierdurch unberührt.
5. Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstands wird in Abänderung der Vorschriften in § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 622 BGB ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach den Vorschriften des § 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EStG. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Solange kein Beschluss über die Höhe der Vergütung erfolgt ist, erhält der Vorstand für seine Tätigkeit keine Vergütung. Die Mitglieder des Vorstands können unterschiedlich vergütet werden.

§ 9

Auflösung und Anfallberechtigung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP) KdöR mit Sitz in Erzhausen bei Darmstadt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 10. September 2024 erstellt.